

- b) nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf Grund einer Meldung des Antragstellers über den Vollzug der Stilllegung den Beihilfebescheid.

Anlage

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Beihilfen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 8.2 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlass vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).
- 8.3 Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1987 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 8.4 Der Beihilfeempfänger hat sich mit der Kontrolle der Einhaltung seiner Verpflichtungen durch die zuständigen Instanzen, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu seinem Betrieb, der Begleitung des beauftragten Personals und der Darstellung der im Antrag beschriebenen Parzellen vor Ort, einverstanden zu erklären.
- 8.5 Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.
- 8.6 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 1. August 1988

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 2 — LK. 67.5 — 4527/88.
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 34/1988 S. 1919

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht:

- Weichweizen und Spelz
- Hartweizen
- Roggen
- Gerste
- Hafer
- Körnermais
- Reis
- Sonstige Getreidearten
- Hülsenfrüchte (einschließlich Saatguts und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)
- Kartoffeln, für die eine Beihilfe zur Stärkeherstellung gewährt wird
- Zuckerrüben (ohne Saatgut)
- Handelsgewächse (einschließlich Saatguts für Ölsaaten, ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)
- Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
- Futterpflanzen nur, soweit es sich um Futtergetreide und Futtermais (s. oben) und/oder um Futterpflanzen, für die eine Trocknungsbeihilfe gewährt wird, handelt
- Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten — s. oben)

816

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Kriminalhauptmeister Manfred Wahl (2. 8. 88).

Frankfurt am Main, 2. August 1988

Der Polizeipräsident
P III/24

StAnz. 34/1988 S. 1921

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht

ernannt:

zum Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dipl.-Agraringenieur Dr. Gerhard Quanz (1. 8. 88).

Homburg (Ohm), 3. August 1988

Hessische Landesanstalt für Tierzucht
8 b

StAnz. 34/1988 S. 1921

817

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnwiesen von Altengronau“ vom 2. August 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesenflächen des Sinntales bei Altengronau werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Sinnwiesen von Altengronau“ besteht aus zwei Teilflächen nordöstlich und südwestlich von Altengronau in der Gemarkung Altengronau, Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 72,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die reich ausgebildeten Feucht- und Magerwiesen des Sinngrundes mit einer beachtlichen Anzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener Tierarten zu erhalten und zu sichern.

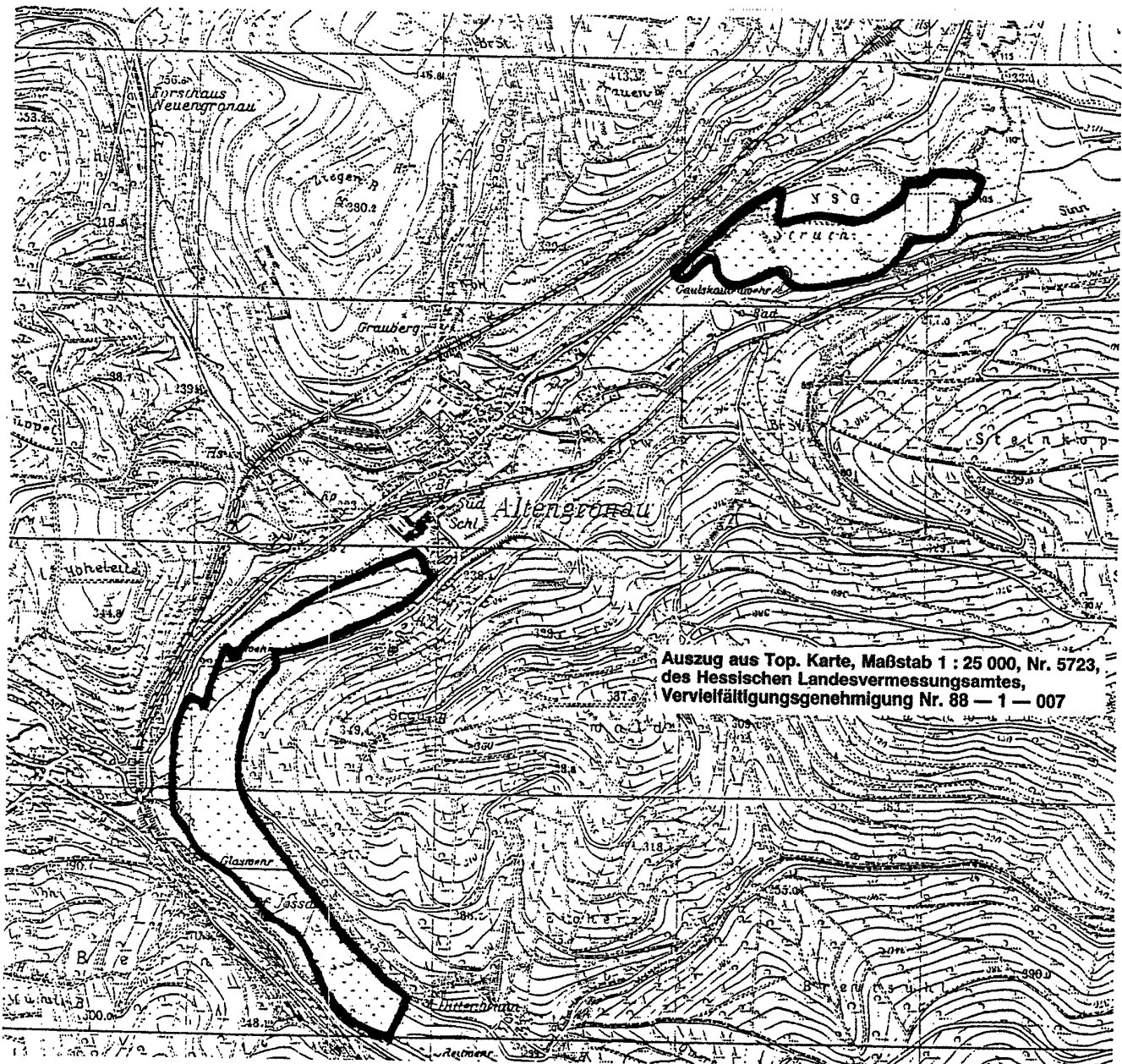
§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasser-

stand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;



13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen. Sie kann insbesondere

- die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschränken oder verbieten;
- den Mahdzeitpunkt festlegen;
- die Beweidung einschränken oder verbieten;
- Saaten auf den Wiesen und Weiden verbieten.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit den im § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. das Befahren der Sinn südlich von Altengronau in der Zeit vom 1. Juli bis zum 15. März mit durch Muskelkraft bewegten Booten;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
5. der Betrieb und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund von § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 34/1988 S. 1921

818

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. August 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenseer Straße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des „Berger Marktes 1988“ am 4. September 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1988 in Kraft.

Darmstadt, 1. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 34/1988 S. 1923

819

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 2. August 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Ortenberg — mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach — aus Anlaß des „Kalten Marktes 1988“ am 30. Oktober 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1988 in Kraft.

Darmstadt, 2. August 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 34/1988 S. 1923

820

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 5. August 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen

S. 11

Artikel 29

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sinnwiesen von Al-
tengronau“ vom 2. August 1988 (StAnz. S. 1921) wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

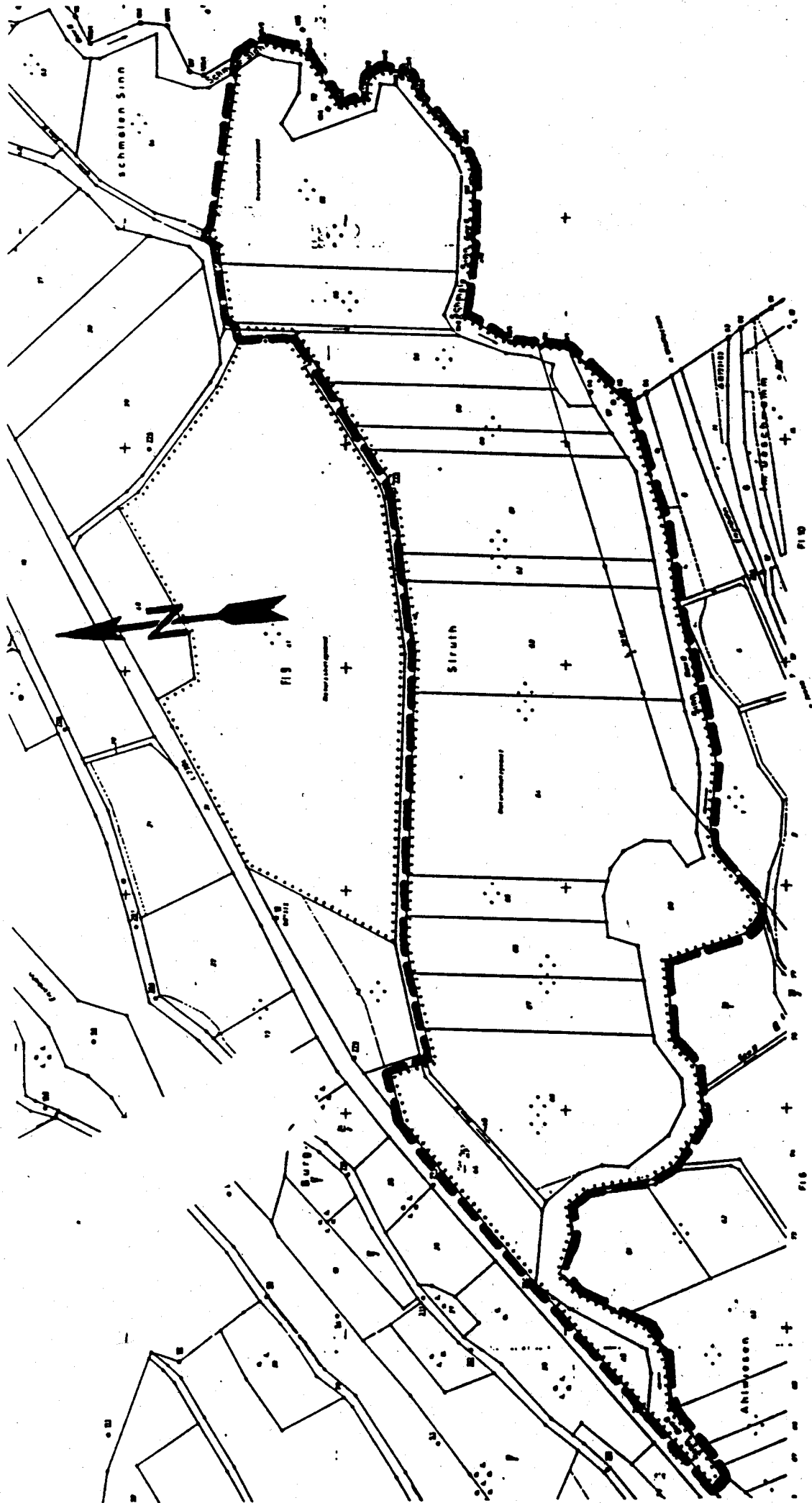
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgren-
zungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Natur-
schutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie um-
randet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie
wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

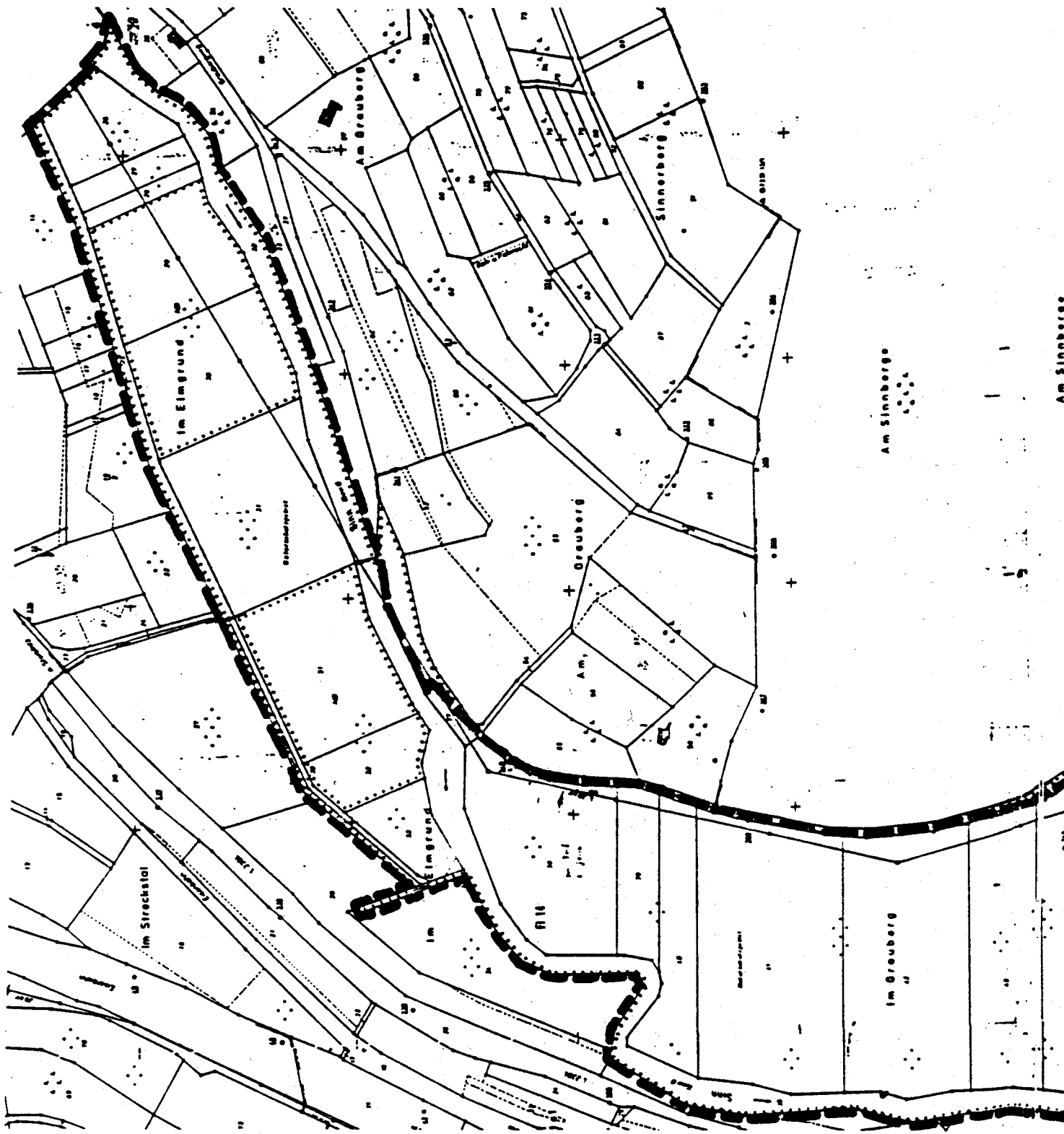
2. § 5 erhält folgende Fassung:

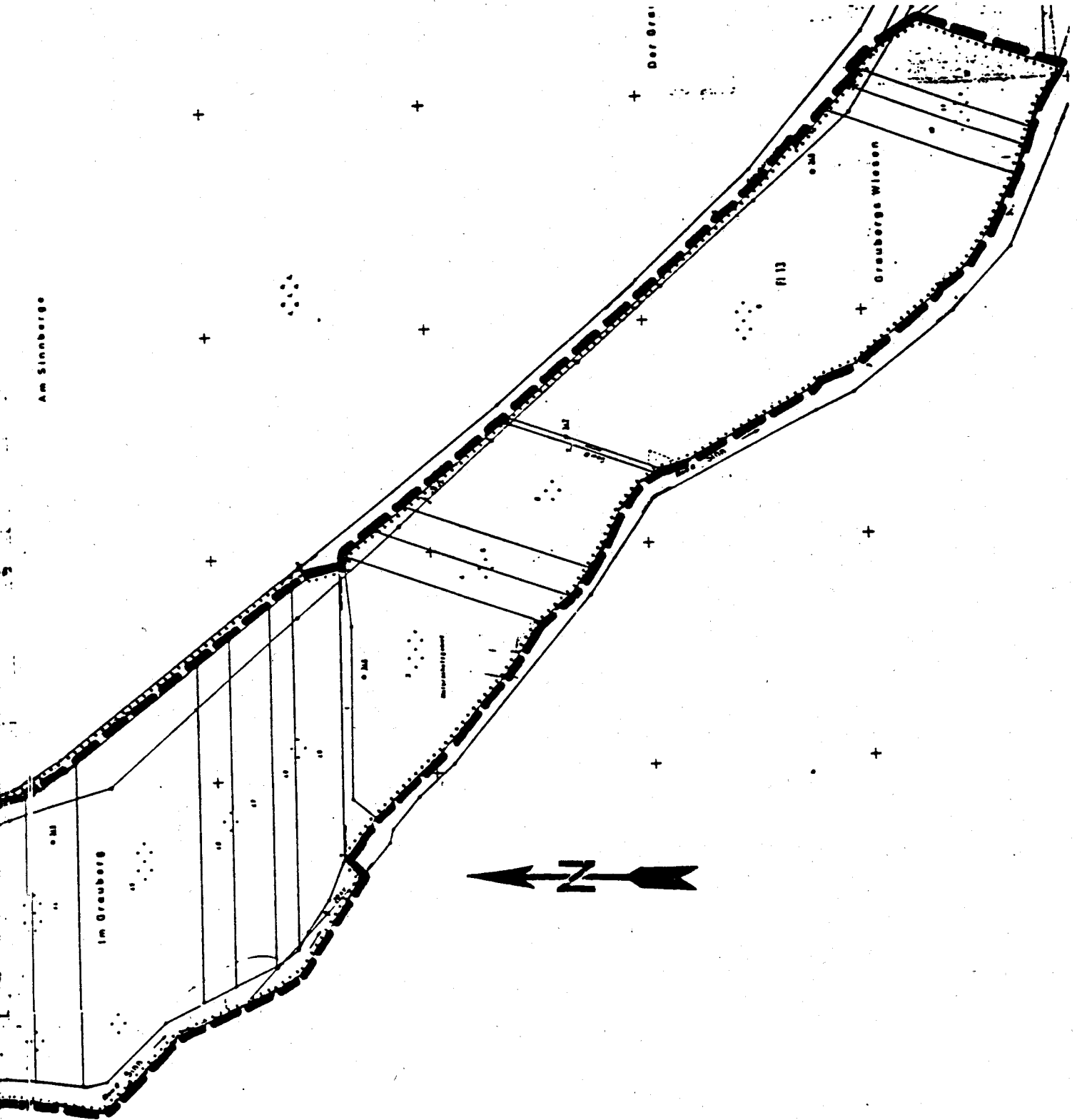
„§ 5

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Blatt 1







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5'000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Sinwiesen von Altengronau“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde:	Sinntal
Gemarkung:	Altengronau
Flur:	9, 13, 14